

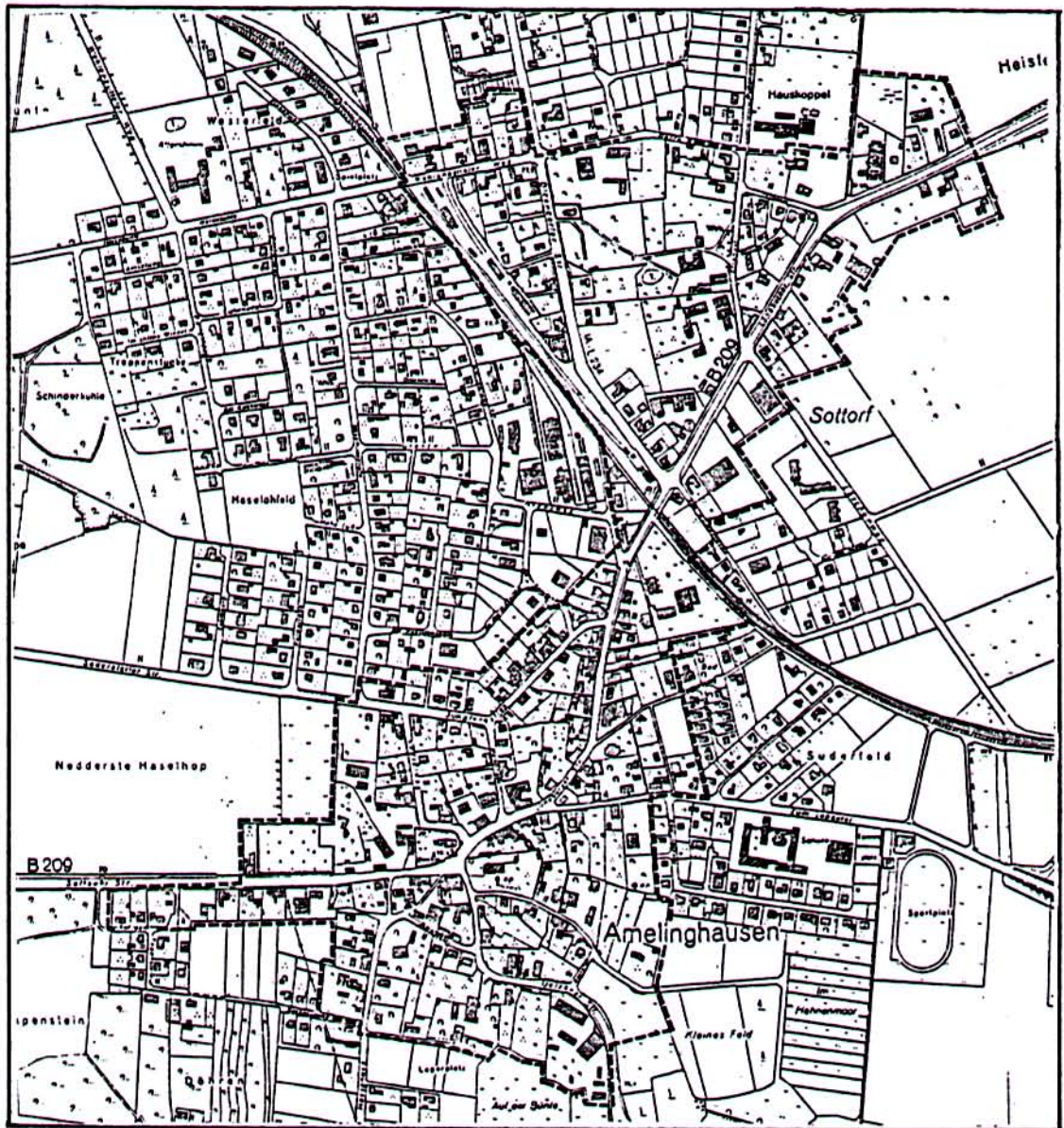
GEMEINDE  
**Amelinghausen**



Satzung  
der örtlichen Bauvorschrift über  
Gestaltung im Ortskern

1. Ausfertigung

# AMELINGHAUSEN LANDKREIS LÜNEBURG



## SATZUNG

DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER  
GESTALTUNG

IM ORTSKERN DER GEMEINDE  
AMELINGHAUSEN



Satzung

der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen

Inhaltsübersicht

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- 1.0 Geltungsbereich
- 2.0 Grundsätzliche Anforderungen

**Teil 2**

**Besondere Vorschriften**

- 3.0 Besondere Anforderungen
  - 3.1 Form und Struktur der Gebäude
  - 3.2 Außenwände
  - 3.3 Dächer
  - 3.4 Fenster und Schaufenster
  - 3.5 Werbeanlagen und Warenautomaten
  - 3.6 Nebengebäude und Garagen
  - 3.7 Einfriedungen und Vorgärten
  - 3.8 Nicht zulässige Materialien
- 4.0 Einschränkung der besonderen Anforderungen bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden
  - 4.1 Fachwerk
  - 4.2 Fenster und Außentüren
  - 4.3 Toröffnungen
  - 4.4 Feldsteinmauern
- 5.0 Ausnahmen
  - 5.1 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
  - 5.2 Gewerblich genutzte Hallen als Hauptgebäude und als Nebengebäude
  - 5.3 Tankstellen
  - 5.4 Anbauten
  - 5.5 Nebengebäude und Garagen

**Teil 3**

**Verfahren**

- 6.0 Ordnungswidrigkeiten
- 7.0 Inkrafttreten

**Teil 4**

**Begründung**

**Teil 5**

**Übersichtsplan Geltungsbereich**

# P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 56, 91.3 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990 (Nds.GBBl.S.101) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen am 22.04.1991 diese örtliche Bauvorschrift, bestehend aus den nachstehenden textlichen Vorschriften und dem folgenden Anlageplan, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

---

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### 1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Vom Geltungsbereich wird der historische Ortskern von Amelinghausen und dem früheren Ort Sottorf mit angrenzenden Randbereichen erfaßt.
- 1.2 Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Teil 5) durch eine schwarze unterbrochene Blocklinie umrandet.
- 1.3 Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt in dem Teilbereich, der durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 "Rote Bunte" Neufassung 1982 überlagert ist, die dazu aufgestellte örtliche Bauvorschrift über Gestaltung außer Kraft.

### 2.0 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Baumaßnahmen im Geltungsbereich haben auf die in der Begründung ausgeführte Eigenart des Ortsbildes hinsichtlich ihrer Form und Struktur sowie der Gestaltung Rücksicht zu nehmen.
- 2.2 Baumaßnahmen dürfen nur nach den Anforderungen dieser Satzung ausgeführt werden, um die Eigenart und Wirkung des Ortsbildes, der bestehenden Gebäude und der denkmalgeschützten Gebäude und Gebäudegruppen zu erhalten und zu verstärken. An denkmalgeschützten Gebäuden besteht ein öffentliches Interesse zur Erhaltung. Sie sind im anliegenden Übersichtsplan schwarz gekennzeichnet. (Entnommen aus der Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Baudenkmale in Niedersachsen, Landkreis Lüneburg).

Bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Einzelgebäuden und Gruppen baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG im Geltungsbereich dieser Satzung ist immer das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in seiner gültigen Fassung vorrangig und maßgebend. Damit sind hier alle Maßnahmen genehmigungspflichtig einschl. jener, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist. Diese Genehmigungspflicht gilt zugleich für alle Baumaßnahmen in der näheren Umgebung von Baudenkmalen.

- 2.3 Die Satzung enthält Anforderungen, die zu erfüllen sind, und Empfehlungen, die unverbindlich sind und lediglich beratenden Charakter haben. Die Empfehlungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Um den Zusammenhang mit den jeweiligen Anforderungen der Satzung zu verdeutlichen, sind die Empfehlungen nicht als separate Anlage beigefügt worden sondern im Anschluß an die Anforderungen aufgeführt, dort kenntlich gemacht und textlich eingerückt dargestellt.

## Teil 2 Besondere Vorschriften

### 3.0 Besondere Anforderungen

#### 3.1 Form und Struktur der Gebäude

Bei Neubauten und bei Veränderungen an vorhandenen Gebäuden ist der Maßstab der umgebenden Bebauung aufzunehmen hinsichtlich der Gebäudeproportion in der Länge und in der Breite sowie in der Wandhöhe bis zum Dach, der Dachneigung und der Dachausbildung.

Der gestalterische Zusammenhang des Erdgeschosses mit den Obergeschossen ist herzustellen. Konstruktiv tragende Wandteile müssen durchgehend in gleichem Material im gleichen Farbton ausgeführt werden.

#### Empfehlungen zu 3.1:

Ein- bis eineinhalbgeschossige Baukörper (Erdgeschoß und ausgebautes Dach) mit vorherrschend rechteckiger Grundfläche, mit geringen Geschosshöhen und großen Dächern mit steiler Neigung und wenigen Durchbrechungen von Gauben und Dachflächenfenstern. Axiale Anordnung von Fenstern und Außentüren.

#### 3.2 Außenwände

- 3.21 Wände in Sockelzonen sind aus Ziegelstein mit gleicher Farbgebung der übrigen Außenwände oder aus Feldsteinen herzustellen. Die Sockelzone darf nicht höher als 60 cm über vorhandener Geländeoberfläche sein.

3.22 Wände in Vollgeschossen zwischen Sockel und Traufhöhe sind aus Mauerziegeln in den Farbtönen rot bis braun über rotbraun mit farbneutraler heller Verfugung herzustellen. Konstruktive Fachwerke sind zulässig. Die Verwendung anderer Materialien für untergeordnete Anschlußpunkte und Details ist zulässig, soweit sich ihre Notwendigkeit konstruktiv begründen läßt.

3.23 Wände im Dachbereich, Hauptgiebel oder Zwerchgiebel (Quergiebel an den Traufseiten) sind aus dem gleichen Material herzustellen wie die Wände der Vollgeschosse oder sie sind mit Holz zu verkleiden oder mit Dachpfannen oder Dachsteinen zu behängen. Konstruktive Fachwerke sind zulässig.

Empfehlungen zu 3.2:

Plastische Ausbildung der Wände durch besonders gemauerte Zierbänder, Friese, Ortgänge, Traufbereiche, Türeinfassungen, Ausbildung von Pfeilern an den Gebäudeecken und in der Fläche. Ausbildung besonderer Formen von Öffnungen in den Giebelspitzen.

3.3 Dächer

sind als symetrische Satteldächer mit Dachneigungen über 30 Grad und unter 60 Grad auszuführen. Teilwalme (Krüppelwalme) sind zulässig. Die Dächer sind mit Dachpfannen aus Ton oder Dachsteinen aus Beton in den Farbtönen rot bis rotbraun einzudecken. Dächer aus Reet sind zulässig.

Empfehlungen zu 3.3:

Am alten Baubestand orientierte Maße für Dachüberstände. Wenig Öffnungen in Dachflächen.

3.31 Dachgauben dürfen nur ausgeführt werden bei Dachneigungen über 40 Grad. Die Länge einer Gaube oder die Summe der Längen mehrerer Gauben darf die Hälfte der zuzuordnenden Traufenlänge nicht überschreiten. Einzelnen dürfen die Gauben nicht länger als 4,0 m sein. Der Abstand zwischen den Gauben soll mindestens 2,0 m und der Abstand zu Giebeln soll mindestens 3,0 m betragen. Gauben sind auf derselben Dachfläche einheitlich zu gestalten.

3.32 Zwerchhäuser (Quergiebel auf Traufwänden) dürfen in der Länge ein Drittel der unter ihnen liegenden Traufenlänge nicht überschreiten und der First darf nicht höher sein als der First des Hauptdaches.

3.33 Dacheinschnitte sind in Dachflächen, die von allgemein zugängigen Erschließungsflächen einsehbar sind, nicht zulässig.

3.34 Dachflächenfenster dürfen einzeln nicht breiter als 1,20 m und in der Addition mehrerer Fenster ein Drittel der zuzuordnenden Traufenlänge nicht überschreiten. Sie dürfen nicht höher als 1,60 m sein, gemessen in der Schräge des Daches. Auf derselben Dachfläche dürfen nur Fenster mit einheitlichen Höhen und gleicher Brüstungshöhe ausgeführt werden.

3.35 Drempe (Kniestöcke) sind nur bei Dachneigungen über 40 Grad und bis zu einer Höhe von 40 cm über der darunterliegenden Decke zulässig (Rohbaumaß).

### 3.4 Fenster und Schaufenster

sind in stehendem Format auszuführen. Bei breiten Öffnungen sind mehrere stehende Fensterformate zu addieren. Die Addition der verglasten Flächen einer Wand darf Dreiviertel ihrer Länge nicht überschreiten.

#### Empfehlungen zu 3.4:

Gliederung der Fenster durch Kämpfer oder Sprossen oder durch Ausbildung von zwei Flügeln. Breite Fensterflächen gliedern durch konstruktive Mauerpfeiler oder Fachwerke.

### 3.5 Werbeanlagen

dürfen bei eingeschossigen Gebäuden nur im Erdgeschoß bis zur Höhe der Geschoßdecke ausgeführt werden. Bei mehrgeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur bis zur Sohlbankhöhe der Fenster über dem Erdgeschoß ausgeführt werden. Sie dürfen keine beweglichen oder blinkenden Lichtquellen haben. Warenautomaten dürfen nicht vor die Außenseite der Außenwände hervortreten, sie sind einzulassen oder in Wandnischen einzubauen.

### 3.6 Nebengebäude und Garagen

müssen sich in Form und Material den Hauptgebäuden anpassen.

#### Empfehlungen zu 3.6:

Nebengebäude für Stall, Werkstatt, Hobby und Auto sollten die Formensprache der Hauptgebäude aufnehmen und mit dem Hauptgebäude eine bauliche Einheit bilden, z. B. verbunden durch Pergolen mit Rankbepflanzungen oder durch Holzplanken.

### 3.7 Einfriedungen und Vorgärten

Nur Zäune, Hecken mit und ohne Drahtzaun sowie Mauern sind zur straßenseitigen Einfriedung zulässig. Zäune sind aus Holz mit senkrechten Latten auszubilden (Staketenzaun).

Mauern sind nur aus Feldstein und aus Ziegelstein in den Farben rot bis braun über rotbraun zulässig.

Kombinationen der vorgenannten Materialien sind zulässig.

Vorgärten sind bei mehr als 2,0 m Abstand zwischen der Grundstücksgrenze zur Straße und der Hauswand anzulegen. Flächenbefestigungen dürfen nur in dem notwendigen Umfang für Zugänge und Zufahrten vorgenommen werden.

Stellplätze sind hinter der Bauflucht anzulegen.

#### Empfehlungen zu 3.7:

Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen aus Naturpflaster, Brechkies, Schotterrasen oder Gittersteinen.

Bei Bepflanzung der Vorgärten "dorftypische" Laubgehölze verwenden.

Beispiele:

Bei großem Platzangebot Eichen, Linden oder hochstämmige Obstgehölze als Hausbäume, bei kleinem Platzangebot Obstgehölze (Busch- oder Halbstamm), Eberesche, als Sträucher gemeiner Schneeball, Hundsrose.

Höchstens 10 % der gepflanzten Gehölze sollten Koniferen sein, es sei denn, es handelt sich um die Anlage eines Hei-

degartens. Die Vorgärten können reich an Stauden und Sommerblumen sein (Bauerngarten).

### 3.8 Nicht zulässige Materialien

Es dürfen keine Materialien verwendet werden, die die Eigenart und Wirkung des Ortsbildes negativ beeinträchtigen würden, wie z. B. großflächige und glänzende oder farbig dominierende Materialien mit glasierten, emaillierten oder kunststoffüberzogenen Oberflächen.

Maßstab des Zulässigen ist die ortstypische Farbgebung.

Wandverkleidungen aus Imitaten von Mauerwerk, z. B. aus gepreßter und eingefärbter Pappe oder aus Blechen und Giebelverkleidungen aus Imitaten von Schieferplatten (Faserzement-Schablonen, Kunststoff) sind nicht zulässig.

#### Empfehlungen zu 3.8:

Sollen Außenwände bestehender Gebäude eine zusätzliche Dämmung erhalten, z. B. bei Fachwerkgebäuden und massiven Gebäuden mit plastisch gestaltetem Ziermauerwerk, sollte die Dämmung auf der Innenseite der Außenwand angebracht werden, um so den Charakter des Hauses zu erhalten. Dabei Taupunkt-berechnung anstellen.

### 3.9 Parabolantennen

oder ähnliche Empfangsanlagen dürfen von allgemein zugängigen Erschließungsflächen nicht sichtbar sein.

### 4.0 Einschränkung der besonderen Anforderungen bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden und Außenanlagen

#### 4.1 Fachwerk

darf, bedingt durch Alterung oder Zerfall, zum Zweck des Austausches gegen neues Fachwerk beseitigt werden. Die Fachwerkstruktur des Gebäudes ist als konstruktives Gefüge der Außenwände zu gestalten. Die konstruktive und optisch wirksame Einheitlichkeit der Geschosse untereinander ist zu wahren.

#### 4.2 Fenster und Außentüren

sind an den Proportionen des am Bauwerk vorhandenen Bestandes zu orientieren. Bei der Ausbildung neuer Öffnungen für Fenster und Außentüren im Erdgeschoß sind die Fensterachsen und Pfeilerachsen der oberen Geschosse aufzunehmen.

#### Empfehlung

Alte Außenfenster und Außentüren erhalten. Fenster ausbilden zu Kastendoppelfenstern. Bei Fachwerk Verglasung der Felder oder Ausbildung zu Fenstern.

#### 4.3 Toröffnungen

wie Einfahrten in Gebäude, z. B. die Grot Dör, dürfen nicht als Wände geschlossen werden. Sie sind in ihrer Wirkung durch den Einbau von Verglasungen oder verbretterten Flächen zu betonen. Der Dössel der Grot Dör ist in der Wirkung als senkrechte Teilung der Öffnung zu gestalten.

#### 4.4 Feldsteinmauern

sind, bedingt durch Alterung und Zerfall, in der Ausführungs-

art wieder herzustellen oder auszubessern, die der ursprünglichen Ausführungsart entspricht (z. B. Trockenmauer).

## 5.0 Ausnahmen

In Einzelfällen sind auf Antrag die nachfolgenden Ausnahmen (5.1 bis 5.5) zulässig.

### 5.1 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude

Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude, wie z. B. Scheunen, Viehställe und Gerätehallen sind bei Neubauten und bei Umbauten Ausnahmen von 3.2 (Wände) und 3.3 (Dächer) dahingehend zulässig, daß hier andere Materialien (bis auf die nach 3.8 nicht zulässigen Materialien) angewendet werden dürfen. Dächer sind jedoch nur in den Farbtönen rot, braun und anthrazit und Wände sind nur in roter bis brauner Färbung oder aus Holzschalung zulässig.

### 5.2 Gewerblich genutzte Hallen

Für gewerblich genutzte Hallen, als Hauptgebäude und als Nebengebäude, wie z. B. Lagerhallen, KFZ-Hallen, sind bei Neu- und Umbauten Ausnahmen von 3.2 (Wände) und 3.3 (Dächer) dahingehend zulässig, daß hier andere Materialien (bis auf die nach 3.8 nicht zulässigen Materialien), angewendet werden dürfen. Dächer sind jedoch nur in roter und rotbrauner Färbung und Wände sind nur in roter bis brauner Färbung oder aus Holzschalung zulässig.

### 5.3 Tankstellen

Vorhandene Tankstellen als Haupt- oder Nebengebäude werden von den Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, bis auf Vorschriften über Werbeanlagen (3.5) freigestellt. Hierbei gilt jedoch nicht Satz 4 (Vorschriften über Warenautomaten).

#### Empfehlung zu 5.3

Bei Umbauten oder Neuanlagen geneigte Dachflächen mit roter bis brauner Eindeckung schaffen.

### 5.4 Anbauten

Ausnahmen von 3.2 (Wände) und 3.3 (Dächer) gelten für kleine Anbauten wie Wintergärten und Eingangsvorbauten bis zu einer Größe von jeweils 12 qm bebauter Fläche. Sie dürfen jedoch in der Summe nicht größer sein als ein Sechstel der bebauten Fläche des Gebäudes, an das angebaut wird.

### 5.5 Nebengebäude und Garagen

Nur wenn Nebengebäude und Garagen von allgemein zugängigen Erschließungsflächen aus nicht sichtbar sind, darf die Ausbildung des Daches und der Wände von der des Hauptgebäudes abweichen. Offene Garagen (Carports) dürfen in einer Größe bis zu zwei Stellplätzen abweichend von den Anforderungen zu Wänden und Dächern hergestellt werden.

Teil 3  
Verfahren

6.0 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des Teils 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Dies gilt auch für genehmigungsfreie Baumaßnahmen entsprechend § 69 NBauO und die dazu im Anhang zu § 69 genannten baulichen Anlagen und Teile baulicher Anlagen.

Empfehlung zu 6.0

Vor Ausführung genehmigungsfreier Baumaßnahmen Abstimmung mit der Gemeinde hinsichtlich der Übereinstimmung der Maßnahme mit der örtlichen Bauvorschrift vornehmen.

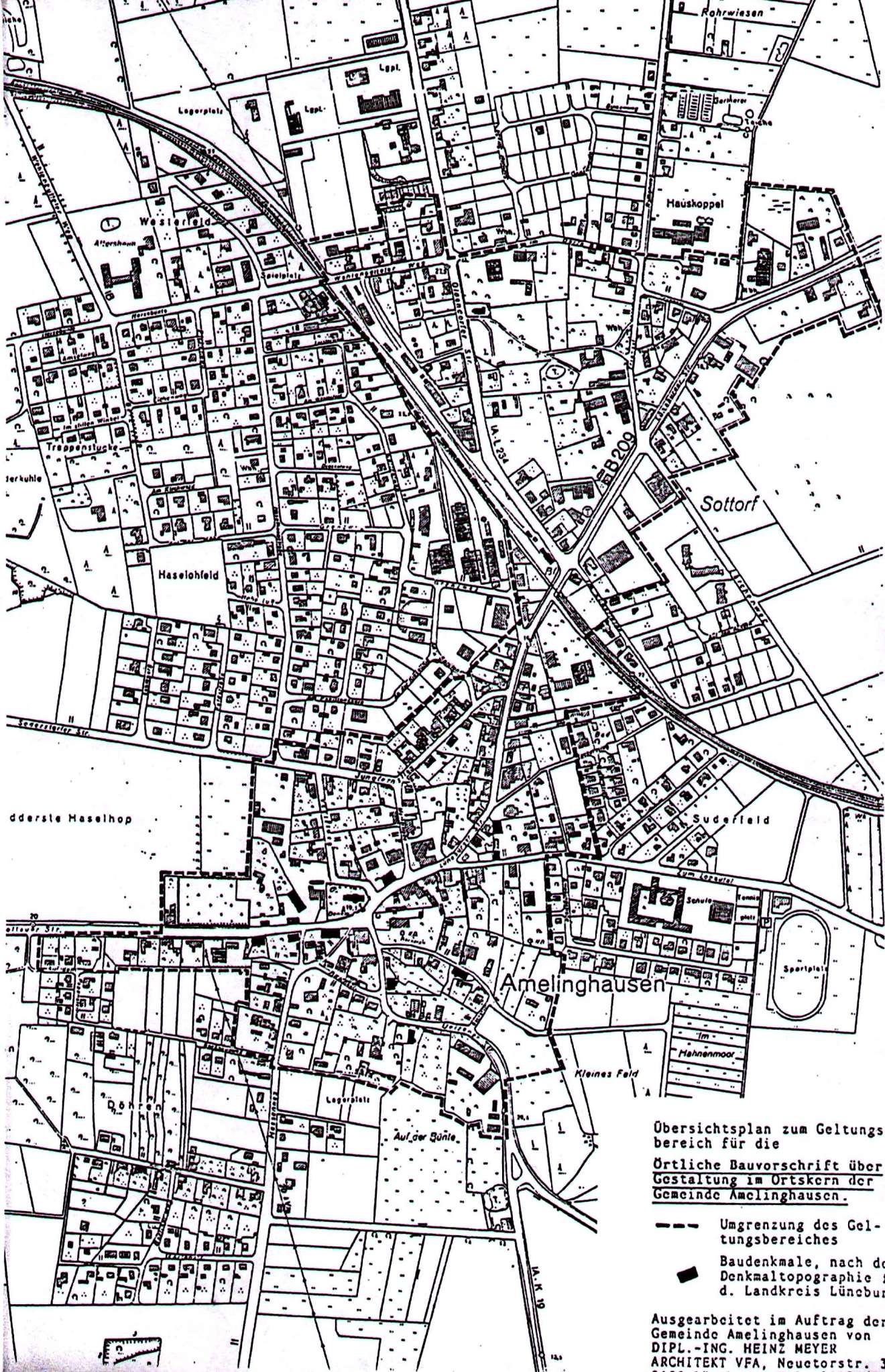
7.0 Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor



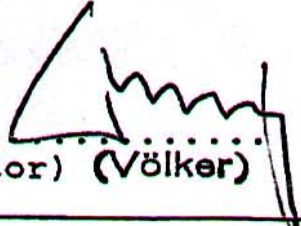

Übersichtsplan zum Geltungs-  
bereich für die  
Örtliche Bauvorschrift über  
Gestaltung im Ortskern der  
Gemeinde Amelinghausen.

- Umgrenzung des Geltungsbereiches
- Baudenkmale, nach der Denkmaltopographie d. Landkreis Lüneburg

Ausgearbeitet im Auftrag der  
Gemeinde Amelinghausen von  
DIPL.-ING. HEINZ MEYER  
ARCHITEKT VFA, Neutorstr. 3  
2120 Lüneburg

VERFAHRENSVERMERKE


Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1.1.1989 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 2.7.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

.....  
(Gemeindedirektor) (Völker)  

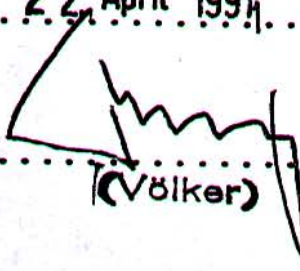

**Vervielfältigungsvermerke**

- Kartengrundlage:** Topographische Karte 1 : 5.000  
Blattnr.: 282725, 2827/26, 2827/19, 2827/20,  
Blattname: Amelinghausen, Holtersberg, Woh-  
lenbüttel, Eichberg
- Herausgebervermerk:** Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesver-  
waltungsamt (NLVA-Abt. LV);  
Ausgabejahr: 1989
- Erlaubnisvermerk:** Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerb-  
liche Zwecke gemäß § 13 (4) NVerMKatG gestat-  
tet. Erlaubnis erteilt am 17.05.1989, Az.:  
05103 N - 16 - 89

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wurde aus-  
gearbeitet von  
DIPL. ING. HEINZ MEYER ARCHITEKT VFA, NEUETORSTR. 3, 2120 LÜNEBURG  
Lüneburg, den 22.04.91.....

.....  
(Planverfasser)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31. Okt. 1990 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12. Dez. 1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben vom 2. Jan. 1991 bis zum 5. Feb. 1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Amelinghausen, den 22. April 1991.....  
.....  
(Gemeindedirektor)  (Völker) 

Der Rat der Gemeinde hat die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .2.2. April 1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Amelinghausen, den ..03. Juli 1991....

.....  
(Gemeindedirektor)

*(Völker)*



---

Gegen die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sind gemäß Verfügung der Genehmigungsbehörde .....  
(Az.: .....) vom heutigen Tage - unter Auflagen/  
mit Maßgaben - keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Amelinghausen, den .....

.....  
(Gemeindedirektor)

---

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungs-/Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Amelinghausen, den .....

.....  
(Gemeindedirektor)

---

Die Genehmigung/Anzeige der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt ..... bekanntgemacht worden.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Amelinghausen, den .....

.....  
(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

Amelinghausen, den .....

.....  
(Gemeindedirektor)

---

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Amelinghausen, den .....

.....  
(Gemeindedirektor)

---